

# **Satzung**

des Vereins der „Freunde und Förderer der  
Kaufmännischen Schule Aalen e. V.“  
vom 27. Februar 1997, geändert durch Beschluß der  
Mitgliederversammlung vom 23. März 1999

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kaufmännischen Schule Aalen e. V.“ und hat seinen Sitz in Aalen. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 01.01.1990 (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung).
- (2) Allgemeiner Zweck ist die Förderung der unterrichtlichen, pädagogischen und sonstigen erzieherischen Aufgaben der Kaufmännischen Schule Aalen sowie von Projekten, sofern sie dem Schulzweck und den Unterrichtszielen förderlich sind. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  1. Förderung und Pflege der Kontakte mit allen am Schulleben Beteiligten, insbesondere den Schülern, den Lehrern, den Eltern und den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.
  2. Förderung der Verbundenheit mit ehemaligen Schülern, Freunden und Gönnern der Schule.
  3. Unterstützung der Fortbildung der Lehrer der Kaufmännischen Schule, soweit erforderlich, insbesondere durch Pflege der Kontakte zur Wirtschaft mit dem Ziel der Aktualität und des Praxisbezugs im Unterricht.

4. Ergänzung der Ausstattung der Kaufmännischen Schule Aalen und der Bereitstellung von Geldmitteln über die verfügbaren öffentlichen Mittel, die vom Schulträger bereitgestellt werden, hinaus.
5. Veranstaltungen aller Art, insbesondere Tagungen und Seminare, die der Lösung von Fragen der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung sowie des Prüfungswesens dienen.
6. Durchführung von Kursen und Lehrgängen der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie zu Umschulungen als Ergänzung des Unterrichtsangebots der Kaufmännischen Schule Aalen.
7. Förderung der kulturellen Bestrebungen der Schule, insbesondere die Pflege der Kontakte mit Partnerschulen.

### **§ 3 Verwendung der Geldmittel, Vereinsjahr**

- (1) Geldmittel des Vereins können nur für die in § 2 genannten Zwecke eingesetzt werden und zwar nur dann, wenn nicht andere öffentliche Mittel dafür bereitgestellt sind; insbesondere ist die Verwendung von Geldmitteln des Vereins für laufende Ausgaben der Kaufmännischen Schule Aalen im Rahmen des notwendigen Unterrichtsbetriebes ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie erwerbswirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen des Vereins auf Grund ihrer Mitgliedschaft. Auslagen für den Verein werden ersetzt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Stiftungen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (4) Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, entscheidet über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, unabhängig davon, ob sie vorher ordentliches oder außerordentliches Mitglied waren.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Bei juristischen Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften und Stiftungen wird das Wahlrecht durch einen benannten Vertreter ausgeübt.
- (2) Passives Wahlrecht haben alle voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit und den Vereinszweck zu unterstützen und Beiträge zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags legt jedes Mitglied in der schriftlichen Beitrittserklärung oder durch spätere schriftliche Änderung fest. Die Mindestbeiträge und die weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, über deren Änderungen die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod des Mitglieds.
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand drei Monate vor Jahresende zugehen muß, damit sie zum Ende des Jahres wirksam wird.
3. bei Nichtentrichten des Jahresbeitrags nach dreimaliger schriftlicher Mahnung.
4. durch Ausschluß wegen vereinsschädigendem Verhalten. Den Beschluß faßt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Legt ein Mitglied gegen den Ausschluß Widerspruch ein, entscheidet über den Ausschluß die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliederrechte. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtliche oder sonstige Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

## **§ 7 Einkünfte**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. den Mindestbeiträgen nach § 5 und den darüber hinausgehenden freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
2. Erträgen des Vereinsvermögens
3. Geld- und Sachspenden Dritter
4. etwaigen Erträgen aus Maßnahmen des § 2, sofern diese entgeltlich angeboten werden müssen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates erfolgt ehrenamtlich. Ihre Auslagen für den Verein werden auf Nachweis ersetzt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Geschäftsführer
  5. dem Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand müssen mindestens zwei Lehrkräfte der Kaufmännischen Schule Aalen angehören; der stellvertretende Vorsitzende muß dem Lehrerkollegium der Schule angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder deren Vertreter sein. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über die Anlage und Verwendung der Mittel.
- (5) Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied; dieses übernimmt die Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann die endgültige Wahl vornimmt. Das Ersatzmitglied des Vorstands wird nur für die restliche Amtszeit des Vorstands gewählt.
- (7) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (8) Ist der Schulleiter der Kaufmännischen Schule Aalen oder sein ständiger Vertreter nicht Mitglied des Vorstands, ist er oder sein ständiger Vertreter zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Bei den Sitzungen

des Vorstands ist der Schulleiter oder sein Stellvertreter auf Verlangen zu hören.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus fünf Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den ersten in der Gründungsversammlung des Vereins gewählten Beirat gilt eine Amtszeit von nur zwei Jahren.
- (2) Der Beirat wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher des Beirats und einen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Beirat überwacht den Vorstand und berät ihn in allen Vereinsangelegenheiten. Er hat in jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
- (5) Der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter lädt nach Bedarf schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein und leitet sie. Beiratssitzungen sind mindestens zweimal jährlich abzuhalten; sie sind einzuberufen, wenn ein Beiratsmitglied dies verlangt.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirats ist der Vorstand einzuladen, der auf Wunsch zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden muß.
- (7) Ist der Schulleiter der Kaufmännischen Schule Aalen oder sein ständiger Vertreter weder Mitglied des Vorstands noch Mitglied des Beirates, ist er oder sein ständiger Vertreter zu den Sitzungen des Beirates einzuladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern nach § 4.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten vier Monaten nach Ende eines Vereinsjahres statt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands schriftlich mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, des Beirates und der Kassenprüfer entgegen und entlastet die Organe.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt turnusgemäß den Vorstand und den Beirat mit einfacher Mehrheit. Außerdem sind jährlich zwei Kassenprüfer, die keinem Organ des Vereins angehören, zu wählen, die die Kassenführung überprüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung darüber berichten.
- (6) Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit; satzungsfeststellende oder satzungsändernde Beschlüsse bedürfen allerdings einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit einberufen werden; sie ist einzu-berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (8) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig, ebenso schriftliche Stimmabgabe oder Briefwahl.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

- (1) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind mindestens sieben Jahre, beginnend am Ende des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung für das zurückliegende Vereinsjahr stattfand, bei den Schulakten aufzubewahren.
- (2) Für die Auflösung des Vereins durch die Mitglieder gilt die gleiche Mehrheit wie für Satzungsänderungen. Wird diese Mehrheit allerdings bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit ausdrücklichem Hinweis auf die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen. Auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit. Liquidatoren sind die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder; § 9 Abs. 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Das restliche Vereinsvermögen fällt dem Schulträger der Kaufmännischen Schule Aalen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.